

Entgeltordnung für Leistungen der Stadtbibliothek Oschatz

Große Kreisstadt Oschatz
Sachgebiet Kultur



1. Benutzungsgebühren

Jugendliche ab 14 Jahre	Jahresgebühr	5,00 €
	Monatsgebühr	1,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	Jahresgebühr	18,00 €
	Monatsgebühr	3,00 €

2. Internetnutzung

Internet- und WLAN-Nutzung für 2 Stunden pro Ausleihtag kostenfrei.

3. Ausleihgebühren

je DVD für 14 Tage	kostenfrei
--------------------	------------

4. Versäumnisgebühren

je Medieneinheit und angefangener Woche	0,50 €
---	--------

5. Verwaltungsgebühren

Ersatzsausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
Einarbeitung eines Ersatzexemplars je Medieneinheit	5,00 €

6. Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Pauschalgebühr pro Medium	3,00 €
---------------------------	--------

Stadtbibliothek Oschatz
Rudolf-Breitscheid-Straße 1
04758 Oschatz

Satzung der Stadtbibliothek Oschatz (Benutzungsordnung)

auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung der Stadtbibliothek Oschatz beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtbibliothek Oschatz ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz und dient der Information, Bildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie befindet sich in der Rudolf-Breitscheid-Str. 1, 04758 Oschatz.

(2) Jeder Benutzer/Besucher der Stadtbibliothek Oschatz unterwirft sich dieser Benutzungsordnung. Mit der Unterschrift auf dem Antrag (Anmeldeformular, Anmelde- und Änderungserklärung) erkennt der Benutzer die Satzung der Stadtbibliothek Oschatz an. Er bestätigt gleichzeitig, eine Mehrfertigung der Benutzungsordnung im Ausdruck erhalten zu haben.

(3) Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, wie es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist. Der Benutzer erklärt sich bei der Antragstellung mit Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten einverstanden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er auch die Führung der Ausleihhistorie zu seiner Information, sofern gewünscht.

(4) Mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung in die zur Verfügung gestellten Taschenschranke einzulegen und/oder einzuschließen.

(5) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Der Benutzer hat den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

(6) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Die Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

Öffnungszeiten

Montag	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	13:00 – 17:00 Uhr
Samstag	10:00 – 12:00 Uhr

Kontakt

Große Kreisstadt Oschatz
Stadtbibliothek Oschatz

Rudolf - Breitscheid - Straße 1
04758 Oschatz

Telefon: 0 34 35 / 93 15 16
e-mail: bibliothek@oschatz.info

www.oschatz-erleben.com

2. Benutzung der Stadtbibliothek Oschatz

2.1. Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Soweit die Benutzer minderjährig sind, ist der Benutzungsvertrag von der/dem/den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen. Diese erklären gleichzeitig, dass sie für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis gesamtschuldnerisch mit dem minderjährigen Benutzer haften.

2.2. Benutzungsantrag und Bibliotheksausweis

(1) Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses zu beantragen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder/und Leiter, welcher sich durch Personalausweis oder Reisepass (bei juristischen Personen auch Handelsregisterauszug) ausweist, einen Benutzungsantrag stellen.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter haften, wie bereits oben ausgeführt, für sämtliche Forderungen der Großen Kreisstadt Oschatz aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner neben den minderjährigen Kindern.

(4) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, welcher auf andere Personen nicht übertragbar ist und zur Ausleihe von Medien und Nutzung der in der Bibliothek angebotenen Online-Dienste berechtigt.

(5) Änderungen der persönlichen Daten oder der Verlust des Benutzerausweises sind unverzüglich der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Bibliothek für jeden Schaden, wenn durch ihn ein verschuldeter Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Soweit ein Benutzer seine Anschriftenänderung nicht mitteilt und diese auf dem Wege der Amtshilfe ermittelt werden muss, hat er die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang zu tragen.

2.3. Benutzung innerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunfts-, Beratungs- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

(2) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert und die Medien, Einrichtungen und Geräte keinen Schaden nehmen können. In den Bibliotheksräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren sowie großen, sperrigen und schweren Gegenständen ist untersagt.

(3) Online-Dienste dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Gesetzwidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen, genutzt oder verbreitet werden. Kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht aufgerufen werden.

2.4. Benutzung außerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Ausleihbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.

(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel:

a) für Bücher, Medienkombinationen, CDs, Spiele, Tonie-Boxen und Tonie-Hörfiguren, TOLINO-eReader, Tiptoi	28 Kalendertage
b) für Zeitschriften, Zeitungen, DVDs, Konsolenspiele	14 Kalendertage

Die Bibliothek kann Leihfristen verkürzen oder längere Leihfristen auf Antrag einräumen. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden.

(3) Die Medien sind spätestens am Tag des Ablaufes der Leihfrist in der benutzten Einrichtung zurückzugeben. Werden die entliehenen Medien nach Überschreitung der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, mahnt die Stadtbibliothek in der Regel den Benutzer drei Mal schriftlich. Bleiben die drei Mahnschreiben nach gesetzter Frist ergebnislos, werden die Medien als abhanden gekommen betrachtet, und der Benutzer ist zu Schadenersatz verpflichtet. Mahnungen und Aufforderungen zur Rückgabe gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer mitgeteilte Anschrift zugestellt wurden.

(4) Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht nachkommt, festgesetzten Schadenersatz nicht leistet oder geschuldete Entgelte nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe von weiteren Medien und die Verlängerung von Leihfristen verweigern.

(5) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien begrenzen. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und Werke von besonderem Wert.

(6) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt. Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen können.

2.5. Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss von der Benutzung

(1) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Medien zurückzugeben.

(2) Wer gegen diese Satzung und gegen die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann durch die Stadtbibliothek Oschatz befristet oder unbefristet von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ausstehende und unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bestehen.

3. Zusatzleistungen

(1) Verliehene Medien können auf Antrag kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das vorgemerkte Medium zur Verfügung steht. Die Vorbestellung wird nur bis zum genannten Datum in der Ausleihe bereitgehalten. Bei Abholung der Vorbestellung sind angefallene Kosten zu begleichen.

(2) Medien, die in der Stadtbibliothek Oschatz nicht vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers durch Vermittlung der Bibliothek bei einer auswärtigen Bibliothek (regionaler und überregionaler Leihverkehr) kostenpflichtig bestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Leihverkehrs, diese Benutzungsordnung und die Anweisungen der verleihenden Bibliothek.

(3) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien kostenpflichtig unter Beachtung der Benutzungsordnung hergestellt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung von Urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren verpflichtet. Für deren Verletzungen haftet der Benutzer.

Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.

4. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Er haftet für die Rückgabe der Medien. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksmedien ist durch den Benutzer oder seinen gesetzlichen Vertreter Schadenersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt die Art Schadenersatzes. Sie kann vom Benutzer die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Das gilt auch bei unerlaubter Weitergabe von Medien an Dritte.

5. Haftung der Stadtbibliothek Oschatz

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Geld, Wertsachen, Ausweise, andere persönliche Dokumente sowie für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten Medien entstanden sind.

(2) Die Stadtbibliothek Oschatz übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien, Informationen, Online-Dienste und ihre hauseigene Hard- und Software.

6. Sonstiges

(1) Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Diese Satzung enthält die Änderungssatzungen vom 01.07.2022 und 01.01.2024.

David Schmidt
Oberbürgermeister